

Gutachten

I. Mandantenbeweis

Fraglich ist, wes die Mandantin begeht. (maßgeblich)

Die Mandantin Jessica Mayold ~~hat~~ hat

bei einem Gespräch vom 3.4.2017 um die Prüfung, ob sie Ersatz für die Umzugs- und

Renovierungskosten in Höhe von 1.000€ und

die Kaution für eine neue Wohnung in Höhe

von 750€ von ihrem ehemaligen Vermieter,

Herrn Heinz Vandel, bei einer Weise von ihrer

ehemaligen Rechtsanwältin, Frau Anna Quattro

verlangt.

Die Kosten entstanden ihr, da sie infolge der außordentlichen Kündigung durch Herrn Vandel aus der von ihm angemieteten Wohnung auszog und in eine neue Wohnung einzog. Sie war mit ihrer Prostesbevollmächtigten Frau Quattro vor dem AG Bingen gegen die Kündigung vorgegangen, das diese jedoch bestätigte und die Klage abwies.

Die von der Mandantin auf Anraten von Frau Quattro eingelagte Beweisung erläutert die beiden Übereinstimmend für erledigt, woraufhin die Kosten des Rechtsstreits Herrn Vandel aufgelegt werden.

Die Mandantin teilt mit, dass sie nun

weil über so viel Vermögen verfügt, dass sie ihre Ansprüche problemlos in einem neuen gerichtlichen Verfahren durchsetzen könnte.

Die ehemalige Wohnung der Mandantin ist durch Ihren Vandalen nun vernichtet worden, sie steht aber mit, dass sie dort ohnehin nicht wieder einziehen, sondern in ihrer jetzigen Wohnung bleiben wolle.

Gegen den Beschluss des LG Bingen will die Mandantin explizit nicht vorgehen.

II. Matrikel-rechtliches Gutachten

Fraglich ist, ob Ansprüche der Mandantin auf Ersatz für die Umzugs- und Renovierungskosten in Höhe von 1.000 € sowie die Kauftion für die neu angemietete Wohnung in Höhe von 750€ gegen Herrn Vaudel und Frau Quattro in Betracht kommen.

1. Ansprüche gegen Herrn Vaudel

F 52495

Die Mandantin könnte einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1750 € aus § 1535 I, 280 I BGB haben, wenn sie infolge unwiderruflicher Kündigung auszog und dadurch einen Schaden über 1750 € erlitt.

Zwischen beiden bestand ein Mietvertrag über Wohnung, §§ 1548 S. 1, 535 I 1 BGB.

Herr Vaudel könnte eine Pflanze verletzt haben, indem er sie mit einer unwiderruflichen Kündigung zum Auszug bewegte.

Der Vermieter hat nach § 535 I 1 BGB die Pflicht, den Mieter den Gebrauch des Miet-

✓ sache zu überlassen. Vorliegend bestritt er dieses Besitzrecht voraus, indem er ihr kün-

digte und einen Gerichtsvollzieher mit der
Räumung auf Grundlage des erststrikken Titels
vom AG Bingen, 31 C 112/16 vom 9.8.2016
beauftragte.

Dies stellt eine Pflichtverletzung dar, sofern
die Handlung nach wirksamer Kündigung
nicht gemäß § 546 I BGB aufgrund der
Beendigung des Mietverhältnisses zur Rückga-
der Wohnung an den Vermieter verpflichtet war.

Fraglich ist also, ob Herr Venzel das Mietver-
hältnis mit Kündigungsschreiben vom 8.1.2016,
zugegangen am 13.1.2016, wirksam kündigte.
In Betracht kommt eine außordentliche fristlose &
Die Kündigung des auf unbestimmte Zeit
geschlossenen Mietvertrags war nach § 542 I
BGB möglich.

~~er kann die Kündigung nach § 542 I BGB~~
~~§ 543 II BGB widersprüchlich haben.~~
~~Die Kündigung erfolgt suffizie-~~
~~n nach § 542 I BGB ist die Kündigung~~
~~für beide Mieter gerecht da allein noch~~
~~ausgehen~~

Als wichtiger Grund kommt nach § 543 I,
II Nr. 3a BGB der Verzug der Kündigung an

zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Betracht.

Tatjana Mauderin lag am 8.1.2016 vor, da die Mauderin hier weder die Dezembermiete aus 2015 noch die Januarmiete von 2016 gezahlt hatte.

Der Grund könnte nach § 543 II 2 BGB entfallen sein, da die Mauderin am 8.1.2016 die Dezembermiete bezahlte. Allerdings verlangt der Wortlaut des § 543 II 2 BGB die Befriedigung des Vermieters ~~nicht~~. Dafür reicht eine teilweise Zahlung des ausstehenden Betrags nicht, wie sich insbesondere auch bei systematischer Auslegung in Übereinstimmung etwa des § 543 I Nr. 3a BGB ergibt, der explizit von einem „Teil der Miete“ spricht - eine Beschreibung, die im Wortlaut des § 543 II 2 BGB gerade nicht verwendet wird.

Die Kündigung wurde auch nicht nach § 568 III Nr. 2 BGB unwirksam. Die Mauderin zahlte zwar auch diese Januar-Miete nach, allerdings erst am

Juni 2016, und damit
Monate nach Rechtskräftigkeit
auspruchs vom 6.2.2016.

Somit lag ~~kein~~ wichtiger Grund nach
§ 543 I, II Nr. 3a BGB vor.

Die Kündigung erfolgte schriftlich gemäß § 568 I
BGB. Die Kündigung musste aber auch nach
hinreichend
~~§ 568 I BGB~~ begründet worden
sein.

Die hinreichende Begründung ist zunächst
einmal nicht bereits rechtskräftig
festgestellt wurde.

bereits
Das Urteil des AG Bingen enthielt keine
materielle Rechtskraft in dieser Hinsicht,
da der hinreichende Grund nach § 568 I BGB
nicht ~~ausgegriffen~~ aus. wurde an der
materiellen Rechtskraft des § 7 Tz 01 zu 1.
festzuhalten. Und weiterhin wurde dieses
erstinstanzliche Urteil durch ~~dass~~ die
übereinstimmende Erstinstanzurteile des Posten
in 2. Instanz wirkungslos, § 268 III 1 ZPO
analog, und somit nicht in materielle
Rechtskraft.

Der Beschluss des LG Bingen vom 17.1.2017

erfasste diese materiell-rechtliche Frage ebenfalls nicht, sondern entschied lediglich über die Kosten nach § 31a EPO.
Somit enthält auch er keine materiell-rechtswährtige Entscheidung hierüber.

willigen
Ob der Grund für die Kündigung ~~ausreichend~~ mitteilen angegeben ist, hängt davon ab, ob er so identifiziert ist, dass er von anderen Gründen unterschieden werden kann. Das gilt aus den Vorwurf und seine Verteidigungswichtigkeiten prüfen können.

Der Vermieter benötigte die Zahlungsunwilligkeit der Mandantin als Grund. Dies ist jedoch eine sehr vage Angabe, die insbesondere nicht konkret darlegt, ob der Vermieter sich auf Zahlungsrückstände beugt, und konkret für welche Monate. Überdies nennt er diffus weitere Gründe, obwohl er angibt, dass es sich schon länger über sie äußere und die Fortführung des Mietverhältnisses insgesamt unzumutbar sei.

Hieraus lässt sich für ein Verhältnis nicht ablesen, worauf sich die Kündigung konkret stützt. Eine Verteidigung hier-

gegen ermöglicht dies nicht.

Somit ist die Kündigung und
unterschriebene Begründung nach § 563 I BGB
unwirksam.

Der Beweis für die mangelfaßte
Begründung obliegt dem Mandatör, er
kann aber durch Vorlage des Kündigungs-
banns als Urkunde nach § 416 ZPO
schreiben als Urkunde nach § 416 ZPO
geführt werden, deren Inhalt das Gericht
nach § 286 ZPO nach freier Überzeugung
würdigen wird. Die Beweisprägung
ist hier positiv.

Auch eine Veränderung der außerordent-
lichen in eine ordentliche Kündigung
nach § 573 I 1 BGB wegen berechtigter
Interesses des Vermieters schiedt bereit-
samt, weil auch hier keine hinrei-
chende Begründung nach § 573 II 1 BGB
vorliegt.

~~Begründung~~

Herr Vandel hat mit mir eine Pflichtverde-
tung begangen.

Fraglich ist, ob er diese nach § 280 I 2
BGB zu vertreten hat, was nach dieser
Vorschrift zunächst einmal gesetzlich verneint wird.
In Betracht kommt Fertigstellung nach
§ 276 I BGB.

Dies ist das Aufsichtsrecht der im Vertrag
erforderlichen Sorgfalt.

Rausu bei den
Punkten, ob fests.
die Praktik-
lebig verläuft,
oder nicht "im"
wie Objektiv-
praktisch.

Hier Vandal ist juristischer Name und wer
vor dem AG nicht auswaltlich vertreten.
Die Kündigung schreite an der Form-
vorschrift des § 1563 II BGB und damit
einem Umstand, der ihm trotz seiner
Verwertereigenschaft bei der Verlebsübliche
Sorgfalt nicht bekannt sein müsse.
Somit hat er den Mangel der Kein-
digung nicht zu vertreten.

Ein Schadensersatzanspruch nach §§ 335 I,
280 I 2 BGB schiedet aus.

Fraglich ist, ob ein Auspruch auf Zollgut
von 1750 € aus § 1717 II 1 ZPO in Betracht
kommt.

1717 II 1 ist nicht nach 1717 III 1 unanwendbar
da es sich bei dem Beschluss des

LG Bingen vom 17.1.2012 enthielt
ein Belegungsurteil hauptsächlich.

Fragelich ist, ob mit dem Beschluss
ein für vorläufig vollstreckbar erklärter
Urteil aufgehoben wurde.

Des Urteil des AG Bingen vom 9.3.2016
war vorläufig vollstreckbar.

Es wurde jedoch nicht durch den
Beschluss nach § 81a I ZPO aufgehoben,
der nur über die Kosten des Rechtsstreits
gefasst wurde. Sonstens wurde analog

§ 269 III 1 ZPO durch die Vereinbarung
Mediengesetzklausuren der Parteien unzulässig.

Fragelich ist, ob dies einer Aufhebung gleich
steht.

Sinn und Zweck des § 717 II ~~ZPO~~ ZPO
ist es, die eine Partei vor Veräußerung
denn zu schützen, die ihr durch eine
vorläufige Vollstreckung entschädigen, welche auf
einem ~~rechtmäßig~~ später ~~erklärt~~
aus materiell-rechtlichen oder prozessrechtlichen
Gründen aufzuhebender Urteil beruht.

Vorliegend wurde aber kein ~~erklärt~~
derart unwichtiges Urteil aufgehoben, sondern
die Parteien entzogen dem Gericht die

Entscheidungsbefugnis freiwillig durch
die übereinstimmende Erledigungserklärung.
Insoweit ist dieser Fall bei teleologische
Ausslegung des § 717 II ZPO nicht
mit einer Aufhebung gleichzusehen,
^{wünschlich einer vorläufigen Vollstreckung}
da die Parteien hier nicht schuldhaft
sind.

Ein Schadensersatzanspruch aus § 717 II ZPO
scheidet aus.

Auch ein Anspruch aus § 823 I BGB wegen
Besitzentziehung scheidet mangels Verschulden
des Vereinten (s.o.) aus.

Gegen Herrn Vaudel kommen keine Ansprüche
in Betracht.

2. Ansprüche gegen Frau Quattrocchi

Ein Anspruch auf Schadensersatz über 1250 €
kommt gegen Frau Quattrocchi aus §§ 675 I, 611 I,
280 I BGB in Betracht.

besser: Geschäftsbesorgungs-
vertrag mit denstvertraglichem Charakter | Die Mandantin und sie haben einen Dienst-
vertrag nach § 611 I BGB geschlossen; der

gemäß § 675 I BGB eine Geschäftsbespre
zung Gegenstand hat, indem sie die
umfassende auswältliche Vertretung des
Mandanten in der Räumungsklage durch
Frau Quattro vereinbart.

Fraglich ist, ob Frau Quattro eine Pflicht
aus dem Vertrag verletzt hat.

Dies kommt durch das Unterlassen eines
Hinweises auf die mangelhafte Begündung
der Kündigung nach § 568 IV BGB in der
unmittelbaren Verhandlung vor dem Amtsgericht
Bingen in Betracht.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, bei erheb-
baren drohenden Nachteilen aus einem
Fehler des Gerichts ^{nachdrücklich} auf hinzuweisen,
dass dieser Beichtigt wird.

Ausweislich des Sitzungsprotokolls erstellt
das Gericht einen Hinweis der Klage
des Herrn Vaudel stattzugeben, woraufhin
Frau Quattro lediglich Klagabweisung
beantragte. Sie hätte im Sinne des Mandan-
ten aber noch einmal darauf hinzuweisen
können, dass ständige Rechtsprechung zu
§ 568 IV BGB zu beachten, wonach die
Kündigung und in Fällen wie dem vorlie-

gründen nicht ausreichend angegeben ist, oder ohne dagehend Argumente vorbringen können. Dafür reicht es nicht aus, dass ~~der~~ sie dies bereits vorgebracht hatte, wie sich aus dem Tatbestand, dem Streit zum Klägervertrag ergibt. Im Sinne einer sorgfältigen Vertretung der Mandanteninteressen hätte hier erneut auf eine Korrektur der Fehlbeurteilung des Gerichts hingewirkt werden müssen.

— Somit verletzte Frau Quattrocchi eine Pflicht einer Pflichtverletzung nicht weiter durch den Vertrag mit der Mandatin

— Eine Pflichtverletzung kommt weiter durch das Unterlassen eines Schenkungsmaßnahmen

— § 112 I 1 EPO in Betracht

Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich verpflichtet, alle für einen Prozesserfolg notwendigen Maßnahmen zu treffen und notwendige Aufträge im Sinne der Mandantin zu stellen.

— Nach § 112 I 1 EPO hat der Anwalt auf Auftrag die Abwehrbefreiung ungeachtet einer Sicherheitsleistung des Gläubigers ausspielen.

— Zwar hatte die Mandatin nicht genug Vermögen, um die geforderte Sicherheit

in Höhe von 4680 € zu leisten.

Auch diese kann nach 1712 I 2 EPO
aber massen Weider. Hiernach ist der
Vorteil nicht für vollauf vollstreckbar zu
halten, wenn der Schuldner zur Sicherheit
keilig auf in der Lage ist.

Voraussetzung ist nach 1712 I 1 EPO weiter,
dass dem Schuldner durch die Vollstreckung
einen nicht zu erkennenden Nachteil
bringt.

Eine Pflichtsertifikat von Frau Quattrociocca
anzunehmen, wenn ein Auftrag nach 1712 I 2
EPO nach diesen Voraussetzungen hypothetisch
Erfolg gleich hōhe,

Bei Fällung des ~~Wohnung~~ auf Grundlage des
vollauf vollstreckbaren Urteils hätte dieser
den unwiderrücklichen Nachteil erlitten,
dass Herr Vaneele die Wohnung sofort weiter-
vermiert hätte. Ein Rückverkauf wäre somit
nur schwer ~~und~~ rechtlich abzusehen
gewesen. Auch ausgesichts der schwierigen
Wohnungssituation in Bingen wäre der
Handlungsräum der Nachteil entstanden, wodurch
keine für sie bezahlbare Wohnung mehr in

der Lage bei ihren Eltern zu finden.
Sich diese persönliche Betroffenheit und
die Sorge für ihren kleinen Anderen die
nur in der Wohnlage möglich ist,
wären zu berücksichtigen gewesen.

Bei der erforderlichen Abwägung hätte
ein Urteil nach 1712 I 1 ZPO vorgelegen.

Denn hätte insbesondere nicht 1712 II 1
ZPO aufgezeigt worden, da maßgeblich
Interessen des Verdienstes angesichts der
regelmäßiger
numerisch erfolgenden Nachahmung der
Mandantin nicht entgeggestanden.

dass der Mandantin die Schwierig-
keit nicht ertragen könnte, hätte
nach 1714 II, zu ZPO auch eides-
stattliche Versiege plausibel gemacht
werden können.

Von den Verteilungsplänen von Herrn
Vogel wusste Dr. Gerlitz schon vor
der mündlichen Verhandlung, sodass er
Auffang nach 1714 I ZPO rechtzeitig
hätte gestellt werden können.

Somit wäre die Mandantin von einer

vo^zzeitiger Räumung verschont geblieben. Die
würde Frau Quatto bei unsittlicher rechtlicher &
Bewertung und Vertrags der B¹
hat erreichen können.
Des Unterschreiten des Vertrags nach 1761
APO stellt ein Pflichtverletzung der
Frau Quatto dar.

In Betracht kommt weiter eine Pflicht-
verletzung durch das Unterlassen einer
Räumungsvereinbarung nach 1765 a ZPO.

Doch dies hängt vom hypothetischen Erfolg
eines solchen ab.

✓ Nach 1765 a I ZPO wird über eine Maßnahme
der Zweckverletzung entsagt oder einst-
weiter eingestellt, wenn sie bei voller
Würdigung des Schutzbefehls der Glei-
chiges ~~nicht~~ wegen besonderer Umstände
eine unsittliche Härte bedeutet.

Fragelich ist, ob ~~dass~~ solche Umstände
vorliegen.

Dem Wortlaut nach meint die Norm
lediglich ganz besondere Ausnahmefälle,
in denen ein untragbares Ergebnis vorliegt,
wenn erledigt die Mandantin bei Räu-
mung die o.g. Nachteile. Sie könnte aber
bei keinem Eltern wohnen und wurde

wurde etwa obdachlos.

Somit liegen besondere Umstände in

Sinne von § 765a II ZPO bereits vor:

Mangels Erfolgsmöglichkeit des Antrags

aus § 765a II ZPO war dessen Unterlassung

eine Pflichtverletzung.

Dieses

Die erledigungsbedürftig vor dem LG Berlin
könnte eine Pflichtverletzung darstellen.

Dies wäre anzunehmen, wenn dies dazu
geführt hätte, dass die Mandantin keinen

Schadensersatzanspruch gegen Herrn Varell

aus § 717 ZPO geltend machen könnte.

Die anderen Fälle wölle

Hatte die Antrags der Erledigung nicht
festgestellt, hätte eine einseitige Erledi-
gungszulässigkeit vorgelegen. Diese wäre in einer
zulässigen Klageantrag nach

Feststellungsantrag als Klageantrag ne

— § 261 Nr. 2 ZPO angeleitet worden, die
Erledigung in der Hauptstelle festzu-
stellen.

mit diesen Antrag hätte die Klage -
Herr Vandel - Erfolg gehabt, wenn die
Klage vor eledigem Ereignis, dem
Antrag des Mandants, entzogen sei
begnüdet gewesen wäre.

Dies war nicht der Fall, da die
Kündigung ausdrücklich war und somit
kein Raumanspruch bestand (s.o.).

Somit hätte das LG Bingen die Klage
abgewiesen.

Damit hätte die Voraussetzung des § 712 II
TPO vorgelegen, dass ein vorläufig
durchsetzbare Urteil aufgehoben wird,
dem das Urteil des AG Bingen vom
9.3.2016 würde ~~somit~~ so aufgehoben

Dem Grunde nach hätte somit ein
Schadensersatzanspruch bestanden.

Überdies wäre - für die Mandantin vorteil-
haft - rechtswirktig festgestellt, dass Herr
Vandel keinen Raumanspruch wegen der
Kündigung vom 8.1.2016 gegen sie hätte.

Auch dies unterblieb ausgesichtslos der abweichen-
stimmenden Erledigungsantrag.

Somit lag auch wiederum eine Pflicht-
verletzung vor.

Auch das Unterlassen eines Antrags nach
H 713 I 1, 707 ZPO vor dem Belegs-
gericht auf einstreitige Einstellung der
Zwangsmaßnahme könnte eine Pflicht-
verletzung darstellen.

Die Voraussetzungen des § 707 I 1 ZPO
lagen vor (s.o.).

Somit lag eine Pflichtverletzung vor.

Die Pflichtverletzungen hat Frau Quattro
jedenfalls fahrlässig ~~aus~~ vorgenommen
und somit zu verbieten, WZO I 2, 276 I Bp.

Die Mandantin musste einen schrift-
lichen haben.

Dies ist jeder Verwaltungsverlust, der Vorsatz auf
der Pflichtverletzung beruhen muss.

Bei pflichtgemäßem Handeln hätte das

16 Bingen die Klage ~~vorgelesen~~, wäre aber jedenfalls die voraufge Vollstreckung des Urteils nicht erfolgt, oder aber ein Anspruch auf Schadensersatz gegen Herrn

Vorster aus der vorläufigen Vollstreckung nicht unterblieben wäre.

Der Schaden besteht hier nach in den Kosten des Umzugs, die durch die drohende Vollstreckung des Urteils vom 03.09.2016 entstanden sind.

Dies betrifft ~~200~~ ²⁰⁰ für ~~den~~ Umzugswagen,
~~sowie die Bewilligung der Dienstreisekosten.~~
Diese ~~ist~~ sind nach 1251 I BGB zu ersehen.

Auch eigene Arbeitsleistungen können nach 1251 I BGB ersehen werden, wenn sie - wie vorliegend - einen Marktwert habe. Somit besteht der Anspruch auf Zahlung von 200€. Da die Arbeitsleistung des Vaters kein Schaden der Mandantin ist - sie hat ihn insbesondere nicht veranlaßt - ist seine Arbeitsleistung fraglich, ob auch die Kanton ihv. 200€ ersehen wird.

Nach der Differenzhypothese ist auch ein Ersatz für den ~~ist~~ Verlustgegenwert in die Bewertung einzuberechnen.

Vorliegend wählt die Mandantin jege

Ihren neuen Vermieter einen Rechtsanwalt auspricht für die Kanzlei aus § 155 I BGB
Nun dem Richterweg, der durch das Ende
des Mietverhältnisses aufdrückt bedingt ist.
Dieser Anspruch ist als gleichwertig
zu verstehen. Insoweit liegt folglich
kein Schaden vor.

Die Mandantin hat einen Schadensersatz-
anspruch gegen Frau Quattro aus
W 675 I, 6115, 48012 BGB in Höhe von
1600 €.

Sie hat auch einen Zinsanspruch ab
Rechtsfähigkeit der Klage nach § 1281 I ~~§ 1281 BGB~~
iVm 1281 II BGB analog in Höhe von 5 Prozent-
punkten über dem Basiszinssatz auf 1.000 €
seit Rechtsfähigkeit bis zu erheblichen Klage-

III. Zuverlässigkeitsewägungen

Fraglich ist, welches Verfahren zweckmäßig ist.

Der Mandantin ist aufgerufen das zukünftige Ergebnis von einem Vergleich gegen Herrn Vandel abzuwarten.

Sie sollte aber gegen Frau Quattro

600

Klage auf Zahlung von ~~1000~~ € zulassen,

zuzüglich der im Gutachten bezeichneten Zinsen.

Die Klage ist vor dem Amtsgericht erhebbar,

§ 23 Nr. 1 GVG.

Öffentlich sollte sie am AG zu Bingen erscheinen,

wedder, da hier die Mandantin der Frau Quattro und ~~der~~ auch die Gerichte des

liegen, vor denen sie die Mandantin

vertreten hat, und hier somit der Erfüllungsort nach § 23 EPO liegt.

Die Kostenfolge des § 23 EPO droht weiter,

da die Mandantin Frau Quattro gestern

am Telefon mit den entsprechenden Konfronta-

tionen hat und diese auf einen Ersatz

durch Herrn Vandel verwiesen hat, wodurch

hierausdeut eine Ablehnung der eigenen Zahlung

zu sehen ist. Somit besteht Anlass zur

Klage.

es ist zweckmäßig bereits an die
Klage den Antrag aus § 831 I T 1 ZPO zu
stellen.

Zweckmäßig könnte überdies die Streit-
verhandlung gegenüber Herrn Vaudel nach
§ 72 ZPO sein.

Hierzu wird ihm gegenüber die Inter-
essenswürdigkeit des § 68 ZPO verbeigelebt,
noch ob in einem späteren Verfahren
dieser nicht einwenden kann, ob Rechts-
streit sei unrichtig entschieden.

Voraussetzung ist noch § 72 I ZPO aber,
dass für den Fall des ungünstigen Prozess-
ausgangs ein Auspruch gegen Herrn Vaudel
im Befreier kommt.

Wie im Geklärten unter 1. geschenkt, kommt
aber keine Absprache gegen Herrn Vaudel in
Betracht, wahrscheinlich von ~~dem~~ möglichem

Absegnen eines Protestes gegen ~~die~~
Oatho.

Sofern ist die Streitverhandlung nicht
zweckmäßig. Herr Vaudel ist aber als Zeuge
vor dem Amtsgericht eingezogen zu
benennen, für die Vorgänge der Kündigung und im Prozess.

Praktischer Teil

Rieckensauwölle, Rosenthaler & Schuhacker
Kaiserstr. 44 - 55116 Mainz

Mainz, 4.4.2012

An das Amtsgericht Bingen

ENTWURF

Klage

des Herrn Jessica Maigold, Wilhelmstraße 17,
55441 Bingen am Rhein

- Klagein -

Prozeßbevollmächtigte: Rieckensauwölle Rosenthaler &
Schuhacker, Kaiserstraße 44, 55116 Mainz

gegen

Franziska Quattro, Kloppgasse 1, 55411 Bingen am
Rhein.

- Beklagte -

wegen: Schadensersatz

verantl. Streitwert: 4.600 €

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe
ich Klage zum Antragsgericht Bingen.

In der mündlichen Verhandlung werde ich
beanspruchen,

die Beklagte zu verurteilen, um die
Klägerin 2600 € neben Einschüttung
in Höhe von 5 Prozentpunkten über
dem Basiszinssatz seit Rechtskraftig-
keit zu zahlen.

Bereits jetzt beanspruge ich,

gegen die Beklagte bei Vorliegen der
gesetzlichen Voraussetzungen ein Verrechnungs-
nischeil nach (33c III 12P) zu erteilen.

Begründung

~~Die Klage ist ungültig und ungemeldet.~~

I.

Die Klägerin beglebt Schadensersatz von der Be-
klagten aus einer Prozessvertretung vor dem AG und
U6 Bingen.

Die Beklagte ist Rechtsanwältin und vertrat
die Klägerin in einem Rauungsprozess gegen den

ormaligen Vermieter, Herr Vaudel.

Die Klägerin mietete seit 1.6.2015 eine Wohnung von ihrem Vermieter. ~~Diese verhieltte~~

~~zu einem Schaden~~

Am 8.1.2016 war ~~wurde~~ erstmals ~~er~~ nicht mehr für Dezember 2015 und Januar 2016 im Riech-

stand.

Mit Schreiben vom 8.1.2016, ihr zugegangen am 13.1.2016, ~~sie~~ erklärte der Vermieter, das Mietverhältnis zu kündigen. Er begann-
stete dies ein dem Schreiber damit, er
habe sich schon länger über die Klägerin
gegossen diese sei zahlungsmüllig und
ihm sei das Mietverhältnis insgesamt
unverantwortlich.

Beweis: Schreiben vom 8.1.2016

Am 12.1.2016 zahlte die Klägerin die Janu-
miete. Seit Februar 2016 zahlt sie die Miete
weiter pünktlich.

Beweis: Zeuge Frau Vaudel, Götterbannstr. 7,
55130 Aachen

Am 18.1.2016 erhob der Vermieter Räumungsklage
gegen die Klägerin. In der mündlichen
Verhandlung vom 18.8.2016 wies das
~~Gericht~~ Gericht darauf hin, dass es der Kläger

wahrscheinlich stattgehabt werden.

Beweis: Beistellung der Akten an
den Verteiler Bl. C 112/16,
Sicherungsprotokoll

Die Beklagte stellte daraufhin lediglich
einen Klageabweisungsantrag, wies aber
nicht auf die mangelnde Begründung
der Heidigung hin.

Beweis: wie vor

Mit Urteil vom 9.9.2016, 12: Bl. C 111/16, gab
das LG Bingen die Klage statt.
Die Beklagte legte für die Klägerin Beweis
zum LG Bingen ein.

* Das Urteil wurde gegen
Sicherheitsleistung für
völlig vollstreckbar
erklärt.

Die Mandantin konnte die
Sicherheitsleistung über
4.680 € finanziell nicht
erbringen, wie die Beklagte auf sie für den 13.12. 2016 auf Antrag
des Vermieters geplante Räumung der
Wohng. wusste.

Am 15.11.2016 stieß der Gerichtsvoll-
zieher Schmidt ~~zu~~ ^{wies} die Kläger
auf die für den 13.12. 2016 auf Antrag
des Vermieters geplante Räumung der
Wohng. in.

Am 9.12.2016 ~~erhielt~~ zog die
Klägerin aus. Sie wendete ~~200~~ ²⁰⁰ € für die
Rückgabe eines Umzugswagens auf. Weiter
arbeite~~te~~ sie ~~an~~ an der Renovierung &
Die Klägerin informierte die Beklagte
daraüber.

* der neu gemietete
Wohng. es fielen 5
Arbeitsstage à 8 Stunden
täglich an, die aufje
10€ berechnet werden.

Am 17.1.2017 erklärte die Beklagte

den Rechtsstreit vor dem LG Bingen über
die einstimmig mit Herrn Vaneel für
erledigt.

II.

Die zivilsige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf Schadens-
estabt in Höhe von ~~600~~ ^{600 E} plus

II statt 611 I, 615 II, 200 I BGB.

< Gutachten, S. 11-21. >

Der Zinsanspruch folgt aus § 1628 I
BGB, 288 II BGB analog.

< Gutachten, S. 21 >

Unterschrift.

You want me to come
Abt

14 Rd.

G